

# Häusliche Gewalt

## Fact Sheet



EUROPÄISCHE CHARTA  
ZUR GLEICHSTELLUNG  
VON FRAUEN  
UND MÄNNERN



# Begriffsbestimmungen im Sinne der Istanbul-Konvention

## Artikel 3b | Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet nach Artikel 3b der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Die Vertragsparteien werden nach Artikel 2 ermutigt, das Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden. Die Vertragsparteien richten bei der Durchführung des Übereinkommens ein besonderes Augenmerk auf Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind.

In Deutschland gibt es keine einheitliche Definition häuslicher Gewalt. Der Begriff hat sich in vielen Arbeitsfeldern etabliert, etwa bei den Hilfen für gewaltbetroffene Frauen, bei Polizei, Justiz und Jugendhilfe. Allerdings wird der Begriff unterschiedlich weit gefasst: Teils schließt er Gewalt durch enge Bezugspersonen gegen Kinder ein, teils wird ausschließlich Partnergewalt darunter verstanden. Aktuelle Fachdiskussionen beziehen auch andere Lebensräume und Beziehungen ein. Berücksichtigt wird darin unter anderem, dass Menschen in Einrichtungen für behinderte Menschen oder in Pflegeeinrichtungen Gewalt erfahren, zum Beispiel durch Mitbewohner\*innen oder Mitarbeiter\*innen. Hier hat sich der Begriff „Gewalt im sozialen Nahraum“ durchgesetzt.

Häufig ist häusliche Gewalt ein Komplex aus sexualisierten, körperlichen und psychischen Gewalttaten, die ineinander greifen. Jede vierte in Deutschland lebende Frau hat häusliche Gewalt erfahren. Die Hälfte der Frauen, die seit ihrem 16. Lebensjahr körperliche oder sexualisierte Gewalt erlebt haben, haben diese durch den (Ex-)Partner erfahren. Kinder, die in diesen gewaltbelasteten Beziehungen leben, sind hochgradig mitbetroffen. Häusliche Gewalt wird durch Ehepartner\*innen, Lebenspartner\*innen oder andere Familienangehörige ausgeübt und kommt auch in gleichgeschlechtlichen Beziehungen vor. In den meisten Fällen geht häusliche Gewalt von Männern aus, davon betroffen sind ganz überwiegend Frauen. Aber auch Frauen üben Gewalt in engen sozialen Beziehungen aus, und auch Männer können Opfer häuslicher Gewalt werden.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu: Frauenhauskoordinierung e.V. unter: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/haeusliche-gewalt/> Download: 20.01.2020

<sup>1</sup> Vgl. hierzu: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. (bff) unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/haeusliche-gewalt-was-ist-haeusliche-gewalt.html>. Download 20.01.2020

# Zentrale gesetzliche Grundlage auf Bundesebene

## Gewaltschutzgesetz: "Gesetz zum zivilgerichtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen" (GeWSchG)

Am 1. Januar 2002 ist das "Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung" in Kraft getreten. Das darin enthaltene Gewaltschutzgesetz schafft eine klare Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Zivilgerichts. Diese umfassen insbesondere Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbote bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person einschließlich der Drohung mit solchen Verletzungen.

Des Weiteren ist eine Anspruchsgrundlage für die - zumindest zeitweise - Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung aufgenommen worden, wenn die verletzte Person mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führt. Das einschlägige Verfahrens- und Vollstreckungsrecht wurde so überarbeitet, dass die betroffenen Opfer schnell und einfach zu ihrem Recht kommen können.

Zur Ergänzung des Gewaltschutzgesetzes haben die Bundesländer ihre Polizeigesetze geändert. Die Polizei hat damit eine ausdrückliche Eingriffsbefugnis für eine Wegweisung des Gewalttäters aus der Wohnung direkt nach einer Gewalttat. Dies schließt die Schutzlücke bis zur Beantragung einer Schutzanordnung beim Zivilgericht.

Auch in Fällen von Stalking kann mit einer Schutzanordnung gegen den Belästiger vorgegangen werden. Die Einführung eines eigenständigen Straftatbestands, nach dem Stalker effektiver verfolgt können, verbessert den Schutz der betroffenen Frauen.

Zuständig für alle Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sind die Familiengerichte.

<sup>1</sup> Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/gesetz-zum-zivilrechtlichen-schutz-vor-gewalttaten-und-nachstellungen--gewaltschutzgesetz-/80702>  
Download 05.02.2020

# Zahlen | Daten | Fakten

## Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist eine der wichtigsten Datenquellen zur Beschreibung und Analyse von Kriminalitätslagen. Die PKS bildet ausschließlich das polizeiliche Hellfeld ab und wird somit stark vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung beeinflusst.

Die kriminalstatistischen Auswertungen der Partnerschaftsgewalt bilden seit 2011 die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung im Hinblick auf die Beziehungsarten sowie auch in Bezug auf den räumlich-sozialen Kontext in der PKS ab. Ein Bericht in dieser Form wird - in enger Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundeskriminalamt (BKA) - seit dem Jahr 2016, d.h. dem Berichtsjahr 2015 erstellt. Für diese Auswertung wurden die Daten zu Opfern und Tatverdächtigen ausgewählter Straftaten (-schlüssel) in den Kategorien als auswerterelevant festgelegt und für die Betrachtung des Kriminalitätsfeldes herangezogen:

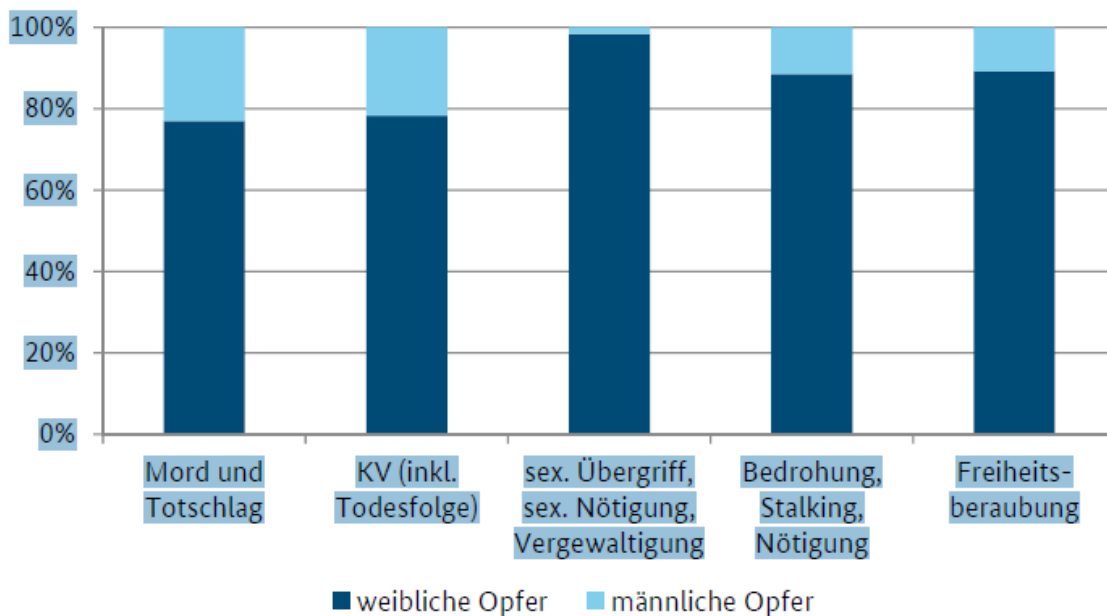
- Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen)
- gefährliche Körperverletzung
- schwere Körperverletzung
- Körperverletzung mit Todesfolge
- vorsätzliche einfache Körperverletzung
- (angepasst) sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- (neu seit Berichtsjahr 2017) Bedrohung, Stalking, Nötigung (psychische Gewalt)
- (neu seit Berichtsjahr 2017) Freiheitsberaubung
- (neu seit Berichtsjahr 2017) Zuhälterei
- (neu seit Berichtsjahr 2017) Zwangsprostitution

Im Jahr 2018 wurden unter den modifizierten Straftaten(-gruppen) Mord und Totschlag, Körperverletzungen, sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Bedrohung, Stalking, Nötigung, Freiheitsberaubung, Zuhälterei und Zwangsprostitution insgesamt 140.755 Opfer von vollendeten und versuchten Delikten der Partnerschaftsgewalt erfasst.

Gegenüber 2017 ist die Anzahl der Opfer partnerschaftlicher Gewaltdelikte angestiegen (2017: 138.893; +1,3 %), was einerseits die in den Vorjahren festgestellte Entwicklung bestätigt und andererseits die zunehmende Bedeutung des Gesamtphänomens verdeutlicht.

Gemessen an der Gesamtzahl der unter diesen Straftaten(-gruppen) registrierten Opfer entspricht dies einem Anteil von 16,9 % (insgesamt 834.970 Personen).

Der Anteil der weiblichen Opfer von Partnerschaftsgewalt an allen unter den relevanten Straftaten(-gruppen) erfassten weiblichen Opfer (insgesamt 337.054 Personen) lag damit bei 33,9 %, der entsprechende Anteil bei den männlichen Opfern (insgesamt 497.916 Personen) betrug 5,3 %.<sup>1</sup>



Quelle: Diagramm 2: Prozentuale Anteile weiblicher und männlicher Opfer partnerschaftlicher Gewalt nach Straftaten(-gruppen)

Quelle: Partnerschaftsgewalt. Bundeskriminalamt, Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2018, S. 5

<sup>1</sup> Vgl. hierzu: Bundeskriminalamt, Wiesbaden: Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2018, Stand 2019, S. 4

## Statistik des Amts für öffentliche Ordnung (AföO) der Stadt Pforzheim zu Fällen häuslicher Gewalt in der Stadt Pforzheim für das Jahr 2018

|  |    |
|--|----|
| Fälle häuslicher Gewalt  | 80 |
| davon Wiederholungstäter   | 12 |
| Wohnungsverweis durch Polizei  | 38 |
| Verlängerung des polizeilichen Wohnungsverweises durch das AföO        | 11 |
| Wohnungsverweis durch AföO ohne vorherigen Wohnungsverweis der Polizei | 10 |

Es handelt sich nach Angaben des AföO hierbei zum Großteil um männliche Täter. Allerdings gab es auch Täterinnen und die Opfer waren teilweise auch der gleichgeschlechtliche Partner oder Eltern, Geschwister. Dies wurde jedoch nicht statistisch erfasst.

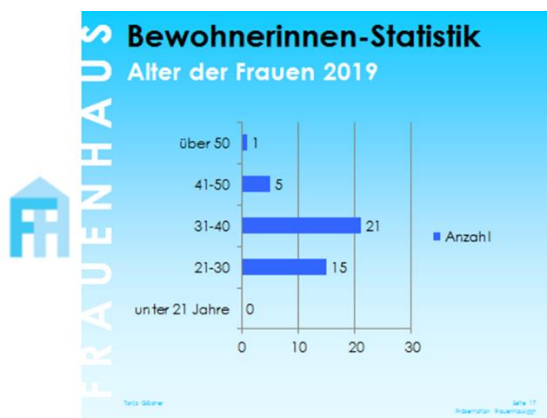
Quelle: Amt für öffentliche Ordnung (AföO) der Stadt Pforzheim, überermittelt am 25.02.2019

## Statistik ökumenisches Frauenhaus und Statistik Fachstelle gegen häusliche Gewalt Pforzheim Enzkreis

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 213 Klientinnen und Klienten beraten, darunter 8 Männer und 203 Frauen. Insgesamt gab es 912 Kontakte.

Quelle: Statistik Fachstelle gegen häusliche Gewalt 2019, übermittelt am 10.02.2020

Im selben Berichtsjahr haben insgesamt 42 Frauen und 79 Kinder Aufnahme im Frauenhaus in Pforzheim gefunden. 36 der Bewohnerinnen waren im Altersspektrum 21-40 Jahre. Von den insgesamt 42 Frauen gingen 14 nach dem Aufenthalt im Frauenhaus zurück in die Familie/zu ihrem Beziehungspartner.



Quelle: Statistik Frauenhaus 2019, übermittelt am 27.01.2020

## Statistik Bezirksverein für soziale Rechtspflege Pforzheim - Beratung und Gruppenangebote für Täter\*innen bei häuslicher Gewalt

Der Bezirksverein für soziale Rechtspflege bietet u.a. ein „Training contra Gewalt im sozialen Nahraum“ (TcG) an, für erwachsene und heranwachsende Männer, die mit Hilfe dieses Programms Gewalt stoppen und auf die Verbesserung ihres Beziehungsverhaltens hinarbeiten können.

Im Jahr 2019 fand ein TcG mit sieben Teilnehmern in 22 Einheiten à drei Stunden statt.

Quelle: Bezirksverein für soziale Rechtspflege Pforzheim, übermittelt am 10.02.2020

## Fachbeiräte, Arbeitskreise, Netzwerke in Pforzheim Enzkreis (Auswahl)

- Fachbeirat gegen häusliche Gewalt (aktuell 57 Mitglieder - Fachkräfte aus unterschiedlichen Institutionen/Organisationen. Leitung und Koordination: Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim und Gleichstellungsbeauftragte Enzkreis)
- AG gegen sexuelle Gewalt (aktuell 13 Mitglieder. Fachkräfte aus unterschiedlichen Institutionen und Organisationen. Koordination: Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim)
- AG Prävention von sexueller Gewalt (aktuell 22 Mitglieder aus unterschiedlichen Institutionen, Organisationen. Leitung und Koordination: Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim)
- AK Beratung nach sexualisierter Gewalt (aktuell 7 Mitglieder)
- Steuerungsgruppe Zwangsheirat (aktuell 5 Mitglieder aus unterschiedlichen Institutionen, Organisationen). Koordination: Integrationsbeauftragte Stadt Pforzheim



# Quellenauswahl

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention), März 2019, 1. Auflage

Bundeskriminalamt, Wiesbaden: Partnerschaftsgewalt.  
Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2018. Stand 2019

# Downloads

Frauenhauskoordinierung e.V. unter:

<https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/haeusliche-gewalt/>

Download: 20.01.2020

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. (bff) unter:

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/haeusliche-gewalt-was-ist-haeusliche-gewalt.html>.

Download 20.01.2020

## Impressum

Stadt Pforzheim  
Rechtsamt  
Gleichstellungsbeauftragte  
Marktplatz 1  
75175 Pforzheim

Telefon +49 (0)7231 39-2548  
Telefax +49 (0)7231 39-1463

gleichstellung@pforzheim.de  
www.pforzheim.de